

Blaubeuren - Schelklingen - Munderkingen - Allmendingen



**Öffentlich-rechtliche-Vereinbarung
über
die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Blaubeuren,
der Stadt Schelklingen, der Stadt Munderkingen und der Gemeinde
Allmendingen (alle Alb-Donau-Kreis)
beim kommunalen Archivwesen**

Vorwort:

Die oben genannten Beteiligten betreiben derzeit zur Archivbetreuung einen gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Zweckverband Archivbetreuung Blaubeuren-Schelklingen-Munderkingen-Allmendingen. Der Zweckverband wurde mit Erlass des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 09.09.1992, damals noch mit Museumsbetreuung, genehmigt. Der Verband hat seine Arbeit im Jahre 1993 aufgenommen. Aufgabe des Verbandes ist vor allem die Personalgestellung für die Betreuung der Archive der Verbandsgemeinden. Im Jahr 2002 wurde die Gemeinde Allmendingen als neues Verbandsmitglied aufgenommen und die Verbandsaufgabe „Archivbetreuung“ auf Allmendingen ausgedehnt. Die Verbandssatzung wurde entsprechend geändert. Der Beschäftigungsumfang der Verbandsarchivarin beträgt 20 Wochenstunden.

Um einen Bürokratieabbau zu erreichen, sind sich die beteiligten Kommunen einig, den bisher bestehenden Zweckverband satzungsgemäß zum Jahresende am 31.12.2025 aufzulösen und stattdessen die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen. Inhaltlich ergeben sich dadurch nahezu keine Veränderungen. Das beim Zweckverband beschäftigte Personal geht unter Besitzstandswahrung zum 01.01.2026 auf die Stadt Blaubeuren über.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Die Städte Blaubeuren, Schelklingen und Munderkingen sowie die Gemeinde Allmendingen, jeweils vertreten durch den Bürgermeister, schließen auf der Grundlage der §§ 1 und 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2023, nachfolgende Vereinbarung ab:

§ 1 Betreuung der Archive durch Fachpersonal

- (1) Ziel der Vereinbarung ist es, eine hauptamtliche Fachkraft für das Archivwesen (nachfolgend Fachkraft) zu nutzen, um den fachlichen Anforderungen an das Archivwesen gerecht zu werden und die Kosten gemeinsam, je nach tatsächlicher Inanspruchnahme, zu tragen.
- (2) Zu diesem Zweck übernimmt es die Stadt Blaubeuren, Arbeitgeber zu sein, während die Städte Schelklingen und Munderkingen sowie die Gemeinde Allmendingen sich nach der Maßgabe der nachfolgenden Regelung an den Kosten beteiligen.

§ 2 Beschäftigung des Fachpersonals

- (1) Die Stadt Blaubeuren beschäftigt zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Landesarchivgesetz Baden-Württemberg eine Fachkraft. Der Stellenumfang beträgt (derzeit) 20 Wochenstunden.
- (2) Die Stadt Blaubeuren ist Mitglied der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände VKA und wendet die Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst TVöD voll inhaltlich an.
- (3) Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe 10 des TVöD als Archivarin/Archivar. Über die Person der Fachkraft ist Einvernehmen mit den beteiligten Kommunen zu erzielen.
- (4) Dienstvorgesetzter der Fachkraft ist der Bürgermeister der Stadt Blaubeuren.
- (5) Fachvorgesetzter der Fachkraft ist der Bürgermeister bzw. dessen Beauftragter (m/w/d) der Kommune, für die sie jeweils tätig ist.
- (6) Die Arbeitszeiten in der jeweiligen Kommune sind in gegenseitiger Absprache festzulegen. Grundlage ist § 3 (1) dieser Vereinbarung.
- (7) Als Grundlage für die Kostenberechnung führt die Fachkraft Aufzeichnungen über ihre Arbeitszeit und legt diese monatlich den Kommunen und dem Arbeitgeber vor.

§ 3 Beschäftigungsumfang und Abrechnung

- (1) Die entstehenden Personalkosten, wie Vergütung, Urlaubs-, Krankheits-, Fortbildungskosten und Personalnebenausgaben, werden zwischen den beteiligten Kommunen aufgeteilt.

Hierbei werden folgende Anteile festgelegt:

| | |
|------------------------|------|
| Stadt Blaubeuren: | 40 % |
| Stadt Schelklingen: | 20 % |
| Stadt Munderkingen: | 20 % |
| Gemeinde Allmendingen: | 20 % |

Im Einzelfall können einvernehmlich Änderungen bei den Anteilen vorgenommen werden. Sollte kein Einvernehmen erzielt werden, verbleibt es bei den o. g. Anteilen. Anhand der Aufzeichnungen über die Arbeitszeit gemäß § 2 Abs. 7 dieser Vereinbarung werden die Kostenbeteiligungen Anfang des Folgejahres überprüft.

- (2) Einen Kostenvoranschlag legt die Stadt Blaubeuren jeweils bis zum 30.11. für das Folgejahr auf Basis eines von allen beteiligten Kommunen erstellten Jahresplans zur Aufteilung vor. Aufgrund dieses Kostenvoranschlags erstatten die Beteiligten ihren Anteil der Stadt Blaubeuren zum 01.03. eines Jahres auf Anforderung der Stadt Blaubeuren.
- (3) Die Fachkraft weist die in der ausleihenden Kommune tatsächlich geleisteten Stunden über einen Rapport nach, der von der entleihenden Kommune gegenzuzeichnen und der Stadt Blaubeuren als Arbeitgeber vorzulegen ist. Diese Aufstellung bildet die Basis für die Abrechnung mit den Kommunen.
- (4) Die endgültig zu erstattenden Beträge sind jeweils bis 31.03. des folgenden Jahres nachzuweisen. Differenzen sind bis zum 30.04. auszugleichen.

§ 4 Sachkosten

- (1) Die Sachkosten werden von den Beteiligten grundsätzlich selbst und unmittelbar getragen.
- (2) Sofern im Einzelfall Aufwendungen für Anschaffungen, die von mehreren Beteiligten eingesetzt werden können, entstehen, werden die Anschaffungskosten entsprechend der jeweiligen Anteile der Kommunen übernommen. Voraussetzung dafür ist, dass die Beteiligten der Anschaffung vorher zugestimmt haben.
- (3) Für die Erstattung der Personal- und Sachkosten an die Stadt Blaubeuren sind die tatsächlich entstandenen Fremdkosten anzusetzen. Als Basis wird die Verwaltungsvorschrift VwV-Kostenfestlegung des Ministeriums für Finanzen vom 30.11.2022 (GABL. 2022, 883) bzw. die jeweils gültige Fassung genommen.

§ 5 Öffentliche Informationsveranstaltung

Statt der in der bisherigen Verbandssatzung geregelten Verbandsversammlung findet einmal jährlich eine Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit und interessierte Kommunalpolitiker statt. Darin berichtet die Fachkraft über die Arbeit in den kommunalen Archiven. Die Veranstaltung soll wechselnd in den Mitgliedskommunen jeweils im Frühjahr für das abgelaufene Jahr stattfinden. Als Anstellungsträger bereitet die Stadt Blaubeuren in Abstimmung mit der ausrichtenden Kommune die Informationsveranstaltung vor.

§ 6 Genehmigung und Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis als Rechtsaufsichtsbehörde (§§ 25 Abs. 5 und 28 Abs. 2 GKZ) am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der beteiligten Kommunen in Kraft.

Blaubeuren, den 14.07.2025

Stadt Blaubeuren

Stadt Schelklingen

Jörg Seibold
Bürgermeister

Ulrich Ruckh
Bürgermeister

Stadt Munderkingen

Gemeinde Allmendingen

Thomas Schelkle
Bürgermeister

Florian Teichmann
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk Landratsamt Alb-Donau-Kreis: